

Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen von Bündnis 90 / Die Grünen / GAL Münster

Wie durch Beschluss der KMV am 30. August 2021 neu gefasst.

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Versammlungen werden durch Mitglieder des Vorstandes geleitet, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung muss zu mindestens der Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären, trans* oder agender Personen bestehen. Maßgeblich für die Definition von Frauen, inter*, nicht-binären, trans* und agender Personen (fortan FINTA*) im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Geschlechtsidentität der Personen, über die ausschließlich die jeweilige Person entscheidet.
- (2) Es darf nur sprechen, wem die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat. Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Versammlungsleitung zu Wort zu melden.
- (3) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 2 Ablauf der Kreismitgliederversammlung

- (1) Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Verhandlungsgegenstände bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer einfachen Mehrheit der Anwesenden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden, ansonsten bedarf ihre Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Nach Festlegung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur dann beraten werden, wenn sich dafür 2/3 derjenigen aussprechen, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Die Versammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die Versammlungsleitung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.
- (3) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.

§ 3 Redelisten

- (1) Es werden getrennte Redelisten geführt: eine quotierte und eine offene. FINTA* können auf der quotierten Redeliste sprechen, die offene Liste ist offen für alle Geschlechter. Durch getrennte Redelisten wird das Recht von FINTA* auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet. Ist die Redeliste der FINTA* erschöpft, so kann eine FINTA* ein FINTA*-Forum beantragen, auf dem über die Öffnung der Redeliste entschieden wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder erhält die Öffnung der Redeliste auf dem FINTA*-Forum keine Mehrheit, ist die Aussprache zum Tagesordnungspunkt zu beenden.
- (2) Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen für die jeweiligen Redelisten, die abwechselnd aufgerufen werden. Die Versammlungsleitung kann zu Beginn der Aussprache einzelnen oder mehreren Berichterstatter*innen das Wort erteilen.
- (3) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Der Antrag wird bei Bedarf mit einer Pro- und einer Contra-Rede von FINTA* behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der

weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis der gesamten Versammlung mit. Das Präsidium der Versammlung ist für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FINTA*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Dieses Parallelprogramm muss inhaltlich unabhängig von der Versammlung sein. Das FINTA*-Forum gilt als Teil der jeweiligen GVersammlung. Auf dem FINTA*-Forum können die anwesenden FINTA*

- a. über die Öffnung von FINTA*-Plätzen für alle Mitglieder entscheiden (siehe §8)
 - b. über die Öffnung der Redeliste für weitere nicht-FINTA*-Redebeiträge für einen bestimmten Zeitraum aber bis maximal zum Ende der Versammlung.
 - c. ein FINTA*-Votum beschließen,
 - d. ein FINTA*-Veto aussprechen
- (2) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA* berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FINTA* die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FINTA* durchzuführen. Es kann ein FINTA*-Votum, ein FINTA*-Veto oder ein FINTA*-Votum verbunden mit einem FINTA*-Veto beschlossen werden. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit des FINTA*-Forums getroffen. Ein FINTA*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Ein vor der Abstimmung der gesamten Versammlung beschlossenes FINTA*-Veto hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Die Versammlungsleitung stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
- (2) Jede*r Versammlungsteilnehmer*in kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der*die Antragsteller*in. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage. Soweit gesetzliche Bestimmungen, Satzungen der Partei oder diese Geschäftsordnung geheime Wahlen oder Abstimmungen vorschreiben, ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Ist die Versammlungsleitung über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung der Versammlungsleitung kann - wenn das Ergebnis nicht auf andere Weise zu ermitteln ist - eine Abstimmung im Wege des sogenannten "Hammelsprungs" durchgeführt werden.

§ 6 Antrag zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen, ansonsten indem beide Arme erhoben werden.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung vertagen, an den Vorstand überweisen oder die Aussprache oder die Redeliste schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung oder Verweisung, dieser dem Antrag auf Schluss der Redeliste vor.
- (3) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Versammlungsleitung vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen. In der Regel ist für einen

Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine weitere Wortmeldung möglich, das Wort ist einer*m Antragsgegner*in zu erteilen (Gegenrede). Auf Antrag kann die Versammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Redezeit wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Wird die Redezeit überschritten, ist der*m Redner*in nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss ihr*ihm die Versammlungsleitung das Wort entziehen.

§ 8 Personen- und Listenwahlen

- (1) Bei Personen- oder Listenwahlen sind mindestens für die Hälfte der Positionen FINTA* zu wählen. Die jeweiligen FINTA*-Plätze werden vor den entsprechenden offenen Plätzen gewählt.
- (2) Stellen sich nicht genügend FINTA* zur Wahl, bleibt der entsprechende offene Platz ebenfalls unbesetzt. Das FINTA*-Forum kann sowohl über die Öffnung der offenen Plätze als auch über die Öffnung der FINTA*-Plätze entscheiden.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Wahlen, für die die Satzung kein abweichendes Verfahren vorschreibt. Im Weiteren gilt das Frauenstatut des Landesverbands NRW von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wortes „Frau“ das Wort „FINTA*“ tritt.